



Wohnbaugenossenschaft

Gewo Züri Ost
Gerichtsstrasse 4
8610 Uster
Tel 044 905 80 10
www.gewo.ch
info@gewo.ch

Entschädigungsreglement

vom 24. Juni 2022



Gestützt auf Art. 29 Abs. 3, Art. 30 Abs. 4, Art. 34 Abs. 4, Art. 38 Abs. 7 und Art. 40 Abs. 8 der Statuten der Gewo Züri Ost erlässt der Vorstand nachfolgendes Entschädigungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Grundsatz

1. Mitglieder des Vorstands, des Siedlungsrats, der Geschäftsprüfungskommission, der Hausgemeinschaften von Arbeitsgruppen und Kommissionen werden für ihre Tätigkeiten angemessen entschädigt und erhalten Spesenersatz.
2. Die Entschädigungen sollen massvoll sein, indem der Charakter der Genossenschaft als Organisation der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Gemeinnützigkeit berücksichtigt wird.

II. Vorstand

Art. 2. Sitzungen, Versammlungen und Ressortarbeiten

1. Sämtliche Arbeiten sind massvoll auszuüben und müssen der Genossenschaft einen Nutzen bringen. Arbeiten, welche von der Geschäftsstelle ausgeführt werden können, sollen an diese delegiert werden.
2. Die Vorstandsarbeit, Sitzungen und Ressortarbeiten werden zu einem Stundenansatz von CHF 100 entschädigt. Ab einem Honorar von CHF 40'000 wird der Stundensatz auf CHF 50 reduziert.
3. Die Reisezeit für Sitzungen und Besprechungen wird zum halben Ansatz abgerechnet. Übliche Reisekosten sind in dieser Entschädigung enthalten.
4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe (Generalversammlung, Vorstand und deren Kommissionen, Siedlungsrat, Hausgemeinschaft und GPK) kann die Reisezeit nicht abgerechnet werden.
5. Weitere Spesen und aussergewöhnliche Reisekosten werden gemäss den Bestimmungen des Spesenreglements für Mitarbeitende zusätzlich entschädigt.
6. Alle geleisteten Arbeiten werden mit einer Stundenabrechnung dokumentiert.

Art. 3. Fachaufträge

1. Für Fachaufträge werden Offerten von Anbietern eingeholt. Vorstandsmitglieder können sich auf einen Fachauftrag bewerben. Es müssen zwingend Interessenkonflikte vermieden werden (siehe Art. 29 Abs. 3 der Statuten).

III. Siedlungsrat

Art. 4. Sitzungen und Tagungen

1. Mitglieder des Siedlungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Arbeitsgruppen und Kommissionen) folgende Sitzungsgelder:

• bis 2 Std.	CHF	100
• bis 4 Std.	CHF	150
• ganztägig	CHF	300
2. Die Teilnahme an Tagungen und an Generalversammlungen der Genossenschaft wird nicht entschädigt.
3. Die Reisezeit ist in den Sitzungsgeldern enthalten.



4. Den Sitzungen Vorsitzende und Protokollführende werden mit dem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.
5. Sitzungsgelder des Siedlungsrats werden Ende Jahr ausbezahlt.
6. Haben einzelne Sitzungsteilnehmer einen hohen zusätzlichen Aufwand, z.B. für die Vorbereitung von Geschäften, sind diese berechtigt, den Aufwand zu CHF 50 abzurechnen.
7. In Arbeitsgruppen berufene Personen erhalten die gleichen Sitzungsgelder wie die Mitglieder des Siedlungsrats.

Art. 5. Spesen

1. Begründete Spesen des Gesamtsiedlungsrats werden aufgrund von Belegen separat rückvergütet. Mitglieder des Siedlungsrats können Spesen nur nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführer oder Vorstand geltend machen.

IV. Hausgemeinschaften

Art. 6. Richtlinien für die Entschädigungen durch die Hausgemeinschaften

1. Die Tätigkeiten in den Organen der Hausgemeinschaften kann mit einem Stundenansatz von maximal CHF 30 pro Stunde entschädigt werden. Die AHV-pflichtige jährliche Lohnsumme von CHF 2'300 (Stand 2022) darf für Einzelne nicht überschritten werden.
2. Die Hausgemeinschaften legen die Entschädigungen selbstständig im Rahmen ihrer Reglemente und der zur Verfügung stehenden Mittel fest. Die Verantwortlichen der Hausgemeinschaft sind für die Entrichtung der Entschädigungen zuständig.
3. Die Mittel für die Entschädigungen werden gedeckt aus den Beiträgen der Bewohnenden einer Hausgemeinschaft sowie den Beiträgen der Gewo.
4. Hauswarte werden von der Verwaltung angestellt und direkt entschädigt.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 7. Entschädigung Geschäftsprüfungskommission

1. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden nach Aufwand mit CHF 100 pro Stunde entschädigt.
2. Die Reisezeit für Sitzungen und Besprechungen wird zum halben Ansatz abgerechnet. Übliche Reisekosten sind in dieser Entschädigung enthalten.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe (Generalversammlung, Vorstand und deren Kommissionen, Siedlungsrat, Hausgemeinschaft und GPK) kann die Reisezeit nicht abgerechnet werden.
4. Vorstand und Geschäftsprüfungskommission einigen sich auf ein jährliches Budget.

VI. Kommissionen

Art. 8. Entschädigung Kommissionen des Vorstands

1. Vorstandsmitglieder, welche in diesen Kommissionen teilnehmen, werden im Rahmen des Art. 2 entschädigt.



2. Regelmässige Mitglieder von Kommissionen, deren Entschädigung nicht anderweit geregelt ist, werden nach Ansätzen des Vorstands entschädigt.
3. Temporäre Mitglieder von Kommissionen werden nach den Ansätzen des Siedlungsrats entschädigt.
4. Die Reisezeit für Sitzungen und Besprechungen wird zum halben Ansatz abgerechnet. Übliche Reise-spesen sind in dieser Entschädigung enthalten.
5. Für die Teilnahme an Sitzungen der Organe (Generalversammlung, Vorstand und deren Kommissionen, Siedlungsrat, Hausgemeinschaft und GPK) kann die Reisezeit nicht abgerechnet werden.
6. Weitere Spesen und aussergewöhnliche Reisekosten werden gemäss den Bestimmungen des Spesen-reglements für Mitarbeitende zusätzlich entschädigt.
7. Alle geleisteten Arbeiten werden mit einer Stundenabrechnung dokumentiert.

VII. Abrechnung und Auszahlung

Art. 9. Abrechnung

1. Die Auszahlung der Entschädigungen und Sitzungsgelder erfolgt in Form von Lohnzahlungen über die Geschäftsstelle der Gewo.
2. Vorstands-Entschädigungen ohne Fachaufträge werden vierteljährlich ausbezahlt. Die Mitglieder des Vorstands informieren sich gegenseitig über die abgerechneten Stunden.
3. Selbständig Erwerbende können ihre Entschädigung als Auftragshonorar in Rechnung stellen. Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tage nach Abrechnung.
4. Für Entschädigungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen, kann diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Vorschüsse auf Entschädigungen sind generell ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 10. Bewilligung von Weiterbildungen von Mitgliedern der Organe

1. Der Vorstand kann Weiterbildungen für Personen des Vorstands, des Siedlungsrats, der Geschäftsprü-fungskommission und der Hausgemeinschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bewilligen.

Art. 11. Inkrafttreten

1. Dieses Reglement ist vom Vorstand an seiner Sitzung vom 25. Juni 2022 genehmigt worden und tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.